

A-6524 Kaunertal, Feichten 141 Tel. +43 5475 343 Fax. +43 5475 343 3 gemeinde@kaunertal.tirol.gv.at www.kaunertal.eu

#### KUNDMACHUNG

# Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kaunertal vom 01.12.2020 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019 wird verordnet:

#### § 1

#### Hundesteuer

Die Gemeinde Kaunertal erhebt eine Hundesteuer.

#### § 2

## Steuersätze, Steuerbefreiung

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 80,00 Euro.
- (2) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBI. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 100/2018 ist keine Hundesteuer zu entrichten.

# § 3

## Entstehen und Erlöschen des Abgabenanspruches

Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabenanspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

# § 4

## Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum 15. April jeden Jahres.

#### § 5

#### Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.





A-6524 Kaunertal, Feichten 141 Tel. +43 5475 343 Fax. +43 5475 343 3 gemeinde@kaunertal.tirol.gv.at www.kaunertal.eu

# § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Angeschlagen am: 09.12.2020 Abgenommen am: 28.12.2020

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister